



HESSISCHER LANDTAG

08. 02. 2022

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD), Arno Enners (AfD), Heiko Scholz (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 22.11.2021

„Squid Game“ – Nachahmungstaten auf Schulhöfen und in Kitas

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 9. November 2021 berichtete „Hessenschau“ über die „Sorge vor einem ‚Squid Game‘-Hype auf Schulhöfen.“ Die koreanische Serie, die den bis dato erfolgreichsten Netflix-Serienstart mit über 140 Mio. Aufrufen vier Wochen nach Veröffentlichung hinlegte, handelt von hochverschuldeten Personen, die mit der Aussicht auf ein üppiges Preisgeld in vermeintlich harmlosen Kinderspielen gegeneinander antreten und um ihr Überleben kämpfen. Wer verliert, wird disqualifiziert, was bedeutet, dass er getötet wird. Wenngleich die Serie erst ab 16 Jahren empfohlen wird, erfreut sich die Serie auch unter Kindern und Jugendlichen großer Beliebtheit. Laut „Hessenschau“ spielen Kinder inzwischen Erschießungen auf dem Schulhof nach oder bestrafen sich gegenseitig mit Ohrfeigen. Aus anderen Bundesländern existieren zudem Berichte über Kinder, welche die Serie sogar in der Kita nachspielen. So beispielsweise in einer Pinneberger Kita in der Nähe von Hamburg. Dort sollen Mitarbeiter mitbekommen haben, wie Kinder am Ende eines Spiels sagten: „Ich töte dich“.

Lehrkräfte und Kultusministerium sind laut „Hessenschau“ alarmiert und Medienpädagogen sind sich einig, dass sich die Mischung aus vertrauten Kinderspielen und Gewalt äußerst problematisch für Kinder und Heranwachsende darstellt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bei der Nutzung von Medien kommt es leider immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche mit problematischen Inhalten konfrontiert werden. Solche Berührungspunkte lassen sich durch Gesetze oder untergesetzliche Regelungen nicht vollends verhindern. Umso wichtiger ist es, bei Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an Medienkompetenz aufzubauen. Das Hessische Kultusministerium stellt daher vielfältige Maßnahmen zum Jugendmedienschutz und Medienkompetenzaufbau bereit, die konsequent weiterentwickelt und an die aktuellen Bedarfslagen der Schulen angepasst werden.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Beratung von Schulen und der Qualifizierung der Lehrkräfte. Dazu zählt unter anderem die Fortsetzung der landesweiten Fortbildungsreihe für Lehrkräfte zur Ausbildung zu „Jugendmedienschutzberaterinnen und Jugendmedienschutzberatern“. Der Landeskordinator Jugendmedienschutz betreut die mehrtägige Fortbildungsreihe, die einen Überblick über zentrale und aktuelle Fragestellungen des schulischen Jugendmedienschutzes gibt. Diese Reihe steht mittlerweile auch zur Qualifikation von Jugendmedienschutzberaterinnen und Jugendmedienschutzberatern an Grund- und Förderschulen bereit. Darüber hinaus bietet die Hessische Lehrkräfteakademie regelmäßig Fortbildungen zur Medienpädagogik an, führt Schulberatungen und Fortbildungsmaßnahmen zum Einsatz von Lernplattformen und E-Learning-Szenarien durch, qualifiziert die Fachberaterinnen und Fachberater der Staatlichen Schulämter, erprobt virtuelle Klassenzimmerangebote und stellt Materialien für den Unterricht mit digitalen Medien zur Verfügung.

Die Fortbildungsmaßnahmen des Landes werden regelmäßig evaluiert, gegebenenfalls aktualisiert und den Bedürfnissen entsprechend angepasst. Zusätzlich wird fortlaufend die Gesamtlage im Bereich der Gefahren im Umgang mit digitalen Medien untersucht und bewertet. Je nachdem werden Fortbildungen und Angebote ergänzt. Die Fortbildungen sind vermehrt als Online-Format gestaltet und werden im sog. Wochenplan in Einheiten mit unterschiedlichem zeitlichem Umfang angeboten.

Allen Lehrkräften werden darüber hinaus Informationsmaterialien und Handreichungen zu aktuellen Fragestellungen der digitalen Kommunikation zur Verfügung gestellt, die mit Unterstützung

des Landeskoordinators Jugendmedienschutz des Hessischen Kultusministeriums für Schulen aufbereitet werden. So befasst sich etwa die Handreichung zum Jugendmedienschutz ausführlich mit den Herausforderungen des schulischen Jugendmedienschutzes und bietet umfangreiche Hilfen für Lehrkräfte sowie pädagogische Materialien für den Einsatz im Fachunterricht an. Sie beinhaltet unter anderem Leitlinien für eine schulische Handynutzung.

An allen Staatlichen Schulämtern stehen mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für die Medienbildung auch Ansprechpersonen für den Jugendmedienschutz zur Verfügung. Ebenso sind die hessischen Medienzentren pädagogische Anlaufstellen in der Region.

Zudem werden Schülerinnen und Schüler in Peer-to-Peer-Projekten zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Jugendmedienschutz ausgebildet. Dazu zählen das Programm Digitale Helden, das mit Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums umgesetzt wird, und das regionale Projekt Medienscouts in der Landeshauptstadt Wiesbaden und im Rheingau-Taunus-Kreis.

Das Netzwerk gegen Gewalt ist eine Gewaltpräventionsinitiative der Hessischen Landesregierung und will Erwachsene dabei unterstützen, junge Menschen zu einem kompetenten Umgang mit Medien anzuleiten. Zudem werden Schulen mit dem Projekt Gewaltprävention und Demokratielernen (GuD) bei der nachhaltigen Implementierung von gewaltpräventiven und demokratieförderlichen Programmen unterstützt. Im Rahmen des Projekts ergeben sich beispielsweise Kooperationen bei den Themen Cybermobbing und sexualisierte Gewalt im Internet.

Im Bereich des Medienkompetenzaufbaus kooperiert das Land auch mit externen Partnern. Sowohl mit dem Hessischen Rundfunk (hr) als auch der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) bestehen Kooperationsverträge zur Förderung von schulischen Projekten zum Medienkompetenzaufbau von Schülerinnen und Schülern sowie für Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte. Gemeinsam mit der LPR Hessen wird das Medienkompetenzprojekt Internet-ABC umgesetzt, das sich an Grund- und Förderschulen richtet und die Grundregeln im Umgang mit dem Internet fokussiert. Dabei bezieht es auch die Eltern mit ein und den teilnehmenden Internet-ABC-Schulen steht ergänzend ein Fortbildungsangebot der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung.

Mit dem hr werden multimediale Medienprojekte für Schülerinnen und Schüler wie Hörspiele und Filmwettbewerbe sowie Medientage für Lehrkräfte angeboten. Darüber hinaus werden pädagogische Materialien digital zur Verfügung gestellt und medienpädagogische Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte in Form von pädagogischen Tagen veranstaltet, die sich auch mit Fragen des Jugendmedienschutzes befassen. Beispielsweise macht das gemeinsame Projekt „What’s Web“ des hr und des Hessischen Kultusministeriums auf Chancen und Gefahren im Netz durch jugendnahe Videoclips aufmerksam, die in Zusammenarbeit mit der Medienkünstlerin Coldmirror entstanden sind. Sie behandeln Themen wie Netikette, Cybermobbing, Gaming oder Datenschutz und sollen zur Aufklärung und Selbstreflexion der Schülerinnen und Schüler beitragen. Zusätzlich stehen themenspezifische Materialien für den Einsatz der Filme im Unterricht zur Verfügung. Alle Informationen, Publikationen und Unterrichtsmaterialien finden sich auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums. Außerdem wird in der Ausgabe „Schule aktuell für Lehrkräfte“ vom 8. Dezember 2021 auf das umfangliche Angebot im Bereich Medienbildung und Jugendmedienschutz hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Serie Squid Game wurden auf Grundlage einer fachlichen Einschätzung keine gesonderten Empfehlungen direkt an die Schulen versandt. Vielmehr wurden die Staatlichen Schulämter mit aktuellen Informationen und fachlichen Empfehlungen versorgt, um die Schulen betreffend die Thematik bei Bedarf gezielt informieren und beraten zu können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Netflix-Serie „Squid Game“ ab 16 statt ab 18 eingestuft wurde und auf dem Streaming-Portal somit von unter 16-jährigen problemlos und ohne jedwede Altersüberprüfung angesehen werden kann?
- Frage 2. Beabsichtigt die Landesregierung sich ggf. für eine Modifizierung der Kriterien der Alterseinstufungen bei Serien und Filmen einzusetzen?
Wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Umfangreiche Regelungen zum Kinder- und Jugendmedienschutz sind im Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorgesehen. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung von Medieninhalten im Hinblick auf Jugendmedienschutz bewusst staatsfern ausgestaltet ist.

Anbieter von Telemedien, zu denen auch Anbieter von Streaming-Diensten gehören, haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche Inhalte, die für ihre jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sein können, üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5 Abs. 1 S. 1 JMStV). Ein Anbieter kann dieser Pflicht unter anderem dadurch entsprechen, dass er durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 JMStV ausgelesen werden kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

Folgende Ausführungen zur Umsetzung dieser Anforderungen im Rahmen des Streaming-Dienstes Netflix, über den die Serie ‚Squid Game‘ exklusiv abrufbar ist:

Netflix hat sich 2018 der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) angeschlossen. Die FSM hat im selben Jahr die von Netflix zur Verfügung gestellte Jugendschutzfunktion gem. § 11 Abs. 2, 2. Alt JMStV als geeignetes Jugendschutzprogramm innerhalb eines geschlossenen Systems im Sinne des JMStV bewertet. Die FSM teilt auf ihrer Internetseite mit, dass alle im Rahmen des Netflix-Angebots abrufbaren Inhalte mit Alterskennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMStV gekennzeichnet sind und diese von der Netflix-Jugendschutzfunktion ausgelesen werden können. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise ein Inhalt, dem eine Altersstufe ab 16 Jahren zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet ist, nicht abgespielt werden kann, sofern die Jugendschutzfunktion aktiviert und eine Altersstufe für jüngere Personen eingestellt ist.

Die Jugendschutzfunktion von Netflix sieht nach Angaben der FSM insoweit auch einen angemessenen Umgehungsschutz vor: Eine eingestellte Altersstufe kann nur per PIN-Eingabe verändert oder deaktiviert werden. Im Hinblick auf eine Erweiterung der Jugendschutzfunktion von Netflix in 2020 wurde die Schutzfunktion erneut von der FSM als geeignetes Jugendschutzprogramm innerhalb eines geschlossenen Systems bewertet. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat beide Entscheidungen der FSM aus 2018 sowie 2020 jeweils im selben Jahr überprüft und in beiden Fällen keine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die FSM festgestellt.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Verantwortung der Eltern im Hinblick auf problematische Inhalte auf Streaming-Diensten?

Im Hinblick auf das Erziehungsrecht von Eltern können rechtliche Rahmenbedingungen zum Jugendmedienschutz eine Unterstützung bei der Ausübung der Erziehungsverantwortung und der Aufsichtspflicht der Eltern sein. Gleichzeitig haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medienangeboten zu schützen, zum Beispiel durch die Nutzung von Schutzvorkehrungen, die durch Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können die Angebote des gesetzlichen und des erzieherischen Jugendschutzes sowie der Medienpädagogik die Eltern unterstützen und eine Orientierung über verschiedene Maßnahmen geben.

Frage 4. Wie viele Straftaten, hat es nach Kenntnis der Landesregierung bislang auf Schulhöfen oder in Kitas gegeben, die als Nachahmungstat zu der Serie „Squid Game“ eingestuft werden können (bitte nach Datum, Ort und Delikt aufschlüsseln)?

Eine spezifische Erfassung der abgefragten Daten erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht. Dem Hessischen Landeskriminalamt liegen bezüglich konkreter Nachahmungstaten mit Stand vom 29. November 2021 keine Erkenntnisse vor.

Frage 5. Sind der Landesregierung ggf. weitere problematische Sachverhalte und Meldungen von Lehrkräften an Schulen oder Erziehern an Kitas bekannt, die nicht als Straftaten einzuordnen sind, aber Nachahmungstaten zu der Serie „Squid Game“ darstellen (falls ja, bitte nach Datum, Ort und unter Kurzwiedergabe des Sachverhalts aufschlüsseln)?

Zur Ermittlung von Sachverhalten in Verbindung mit der Serie Squid Game wurden alle Staatlichen Schulämter befragt. Eine systematische Befragung aller hessischen Schulen erfolgte hingegen aufgrund des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands nicht. Im Zeitraum vom 28. Oktober bis zum 3. Dezember 2021 wurden den Staatlichen Schulämtern 56 konkrete Fälle an Grundschulen, vier Fälle an Gesamtschulen, zwei Fälle an Förderschulen und ein Fall an einem Gymnasium von Lehrkräften oder Eltern gemeldet, bei denen Szenen der Serie Squid Game von Schülerinnen und Schülern nachgespielt wurden.

Bei einem Fall an einer Grundschule ist bekannt, dass als Bestrafung Ohrfeigen eingesetzt wurden. In einer Gesamtschule wurde ein Stuhl geworfen, wobei kein Sachschaden und keine Körperverletzung entstand. Darüber hinaus liegen keine Berichte über körperliche Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Nachspielen von Squid Game vor.

Dem Landesjugendamt im Ministerium für Soziales und Integration, das über das Wohl der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wacht, sind keine Straftaten im Zusammenhang mit der Serie Squid Game bekannt.

Erkenntnisse zur Nachahmung von Inhalten der Serie durch Kinder in Kindertageseinrichtungen liegen bisher nur anhand eines Presseartikels über einen entsprechenden Vorgang in einer Tageseinrichtung in Hochheim vor. Die Leitung und das pädagogische Team der Kita haben hiernach das Spiel der Kinder aufmerksam beobachtet und in Folge geeignete Handlungsweisen und Maßnahmen mit den Kindern, im Fachteam, in Kooperation mit den Eltern, auch in Form einer Informations- und Wissensvermittlung zum Umgang mit diesem Medium, besprochen und durchgeführt.

Frage 6. Wie reagiert die Hessische Landesregierung bzw. das Hessische Kultusministerium, wenn Sachverhalte wie die eingangs geschilderten Beispiele, bekannt werden (bitte erläutern)?

Frage 7. Informiert die Hessische Landesregierung bzw. das Hessische Kultusministerium Eltern, Lehrkräfte und Erzieher über problematische Serien- und Film-Trends aus denen sich negative Vorfälle bei Kindern und Jugendlichen ergeben haben, und geben sie hierzu Handlungsempfehlungen, bspw. in Broschüren und Elternratgebern (falls ja, bitte erläutern bzw. anhängen)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Bekanntwerden eines solchen Falles wird umgehend eine fachliche Einschätzung eingeholt. Es erfolgt eine Abwägung, ob und auf welche Weise die Staatlichen Schulämter, Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern informiert werden oder ob noch andere Maßnahmen, wie beispielsweise ein Einschalten der Polizei, zu ergreifen sind.

Das Hessische Kultusministerium oder auch die Staatlichen Schulämter informieren bei Bedarf Schulleitungen und auch Lehrkräfte oder Eltern, wenn Hinweise auf ein Gefährdungspotential im Bereich des Jugendmedienschutzes, aber auch darüber hinaus, vorliegen. Die entsprechenden Informationen beinhalten Beschreibungen der Gefährdungen, damit diese schnell und sicher erkannt werden können, sowie Hinweise oder Anleitungen, um diesen Gefährdungen präventiv oder durch Intervention zu begegnen. Hierbei ist abzuwägen, wie mit der medialen Aufmerksamkeit für neue Trends angemessen umgegangen werden kann. Besteht das Gefährdungspotential längere Zeit, werden die Vorfälle auch in die Konzepte der Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aufgenommen.

Beispiele für versandte Informationen an die Schulen aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes sind eine Vorlage für Schreiben der Staatlichen Schulämter an die Eltern zur Nutzung von Smartphones durch Kinder und Jugendliche sowie ein Schulleitungsschreiben zur „Blue Whale Challenge“ und der Serie „Tote Mädchen lügen nicht“. Darüber hinaus liegt seitens des Netzwerks gegen Gewalt eine aktuelle Information zur Medienkompetenz für Eltern vor, die auch den hessischen Schulen zur Verfügung steht. Zum Umgang mit der Serie Squid Game wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Wiesbaden, 1. Februar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz